

**Ordnung  
über die Stiftung und Verleihung von  
Ehrenausszeichnungen der Stadt Dormagen  
vom 31.05.2001  
in der z. Zt. gültigen Fassung**

**I . Ehrenausszeichnungen**

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Stadt Dormagen und ihrer Bürger erworben haben, stiftet der Rat der Stadt Dormagen

1. die Ehrennadel in Silber und Gold,
2. den Ehrenring.

**1. Ehrennadel**

- 1.1 Die Silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Dormagen besonders verdient gemacht haben. Zu diesem Personenkreis gehören
  - ausgeschiedene Ratsmitglieder, die dem Rat mehr als eine Wahlperiode angehört haben,
  - aktive Ratsmitglieder, die dem Rat mehr als drei Wahlperioden angehören,
  - aktive und ehemalige Bürgermeister und deren Stellvertreter anlässlich eines besonderen Geburtstages (z.B. 60.,65.,70.,75., .... Geburtstag).
  - in besonderen Einzelfällen Personen, die langjährig eine ehrenamtliche Tätigkeit auf sozialem, kulturellem, sportlichem, heimatstädtischem, politischem oder wirtschaftlichem Gebiet ausgeübt haben.
- 1.2 Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die in herausragender Funktion mindestens 20 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit auf sozialem, kulturellem, sportlichem, heimatstädtischem, politischem oder wirtschaftlichem Gebiet ausgeübt haben.
- 1.3 Die Ehrennadeln werden durch Beschluss des Bürgermeisters in Absprache mit den Fraktionen<sup>1)</sup> verliehen. Sie zeigen das Stadtwappen der Stadt Dormagen.

## **2. Ehrenring**

- 2.1 Der Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste auf politischem, sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem, heimatstädtischem oder sportlichem Gebiet für die Stadt Dormagen erworben haben.
- 2.2 Der Ehrenring wird durch Beschluss des Rates verliehen. Er besteht aus Gold und zeigt das Stadtwappen der Stadt Dormagen. Auf der Innenseite ist der Tag der Verleihung eingraviert.

## **II. Verleihung**

1. Über die Verleihung der Ehreenauszeichnung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet ist. In dieser Urkunde sind auch die Verdienste der/des Auszuzeichnenden aufzuführen.
2. Der Bürgermeister überreicht in feierlicher Form die Ehreenauszeichnung und die Urkunde an die/den Auszuzeichnende(n). Dieses erfolgt in der Regel in einer Sitzung des Rates.

## **III. Allgemeines**

Das Recht zum Tragen der Ehreenauszeichnung steht nur der/dem Beliehenen zu und erlischt mit ihrem/seinem Tode.

Ehreenauszeichnungen dürfen weder vom Träger noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.

Durch Beschluss des Rates, der in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von 3/4 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu fassen ist, kann die Ehreenauszeichnung entzogen werden, wenn sich die/der Beliehene ihrer als unwürdig erwiesen hat.

## **IV. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

### Hinweis:

Die vorstehende Ordnung wurde vom Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 03.05.2001 beschlossen.

<sup>1)</sup> geändert mit Ratsbeschluss vom 18.05.2010